



Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung des Marktes Dinkelscherben (Ferienbetreuungsbenutzungssatzung)

Der Markt Dinkelscherben erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), § 45b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), in der Fassung vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 401) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 423) und § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in der Fassung vom 11. September 2022 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Markt Dinkelscherben betreibt für die im dem Gemeindegebiet wohnhaften Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe eine Ferienbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII als öffentliche Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Sie dient der Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern während der Schulferien sowie der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Die Ferienbetreuung stellt ein kommunales Angebot dar. Sie ist keine schulische Veranstaltung und erfolgt unabhängig vom Unterrichtsbetrieb der Schulen.
- (4) Die Ferienbetreuung kann als Ferienangebot unter staatlicher Schulaufsicht durchgeführt werden.

§ 2 Trägerschaft, Organisation und Personal

- (1) Träger der Ferienbetreuung ist der Markt Dinkelscherben. Er übernimmt die Verantwortung für die Organisation, die Durchführung, die Finanzierung und die Verwaltung der Ferienbetreuung.
- (2) Die Leitung der Ferienbetreuung wird vom Markt Dinkelscherben bestimmt. Sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Für die Betreuung der Kinder setzt der Markt geeignete Betreuungskräfte ein.



§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Ferienbetreuung erhebt der Markt Dinkelscherben Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten.

II. Aufnahme, Betreuung und Benutzung

§ 4 Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt im Sinne einer Teilnahme an der Ferienbetreuung sind Kinder, die die erste bis vierte Klassenstufe besuchen und ihren Hauptwohnsitz im Markt Dinkelscherben haben.
- (2) Die Teilnahme ist unabhängig davon möglich, welche Schule das Kind besucht.
- (3) Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit können auch Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Marktes Dinkelscherben aufgenommen werden.
- (4) Ein Anspruch besteht gemäß Art. 45b Abs. 1 AGSG nur dann, wenn der Anspruch bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend gemacht wurde. Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist.

§ 5 Betreuungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird während der Schulferien angeboten, soweit hierfür ein entsprechender Bedarf besteht und die organisatorischen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die regelmäßigen Betreuungszeiten werden vom Markt Dinkelscherben festgelegt. Die tägliche Betreuungszeit umfasst acht Stunden.
- (3) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich montags bis freitags statt.



- (4) Gesetzliche Feiertage bleiben betreuungsfrei.
- (5) Der Markt Dinkelscherben kann innerhalb der Schulferien Schließzeiten festlegen. Die zulässigen Schließzeiten richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Aus wichtigen organisatorischen Gründen, insbesondere bei Personalmangel, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder unvorhersehbaren Ereignissen, kann der Markt Dinkelscherben die Betreuungszeiten ändern oder die Einrichtung vorübergehend schließen. Schadensersatzansprüche hieraus bestehen nicht.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt schriftlich oder in einer von dem Markt Dinkelscherben zugelassenen elektronischen Form durch die Erziehungsberechtigten. Der Markt Dinkelscherben legt Anmeldefristen fest und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (2) Mit der Anmeldung sind alle für die Betreuung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß mitzuteilen. Änderungen, insbesondere hinsichtlich Anschrift, Erreichbarkeit, Gesundheitszustand oder Personensorge, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Markt Dinkelscherben.
- (4) Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung kommt das Betreuungsverhältnis zustande.
- (5) Der Markt Dinkelscherben kann nähere Regelungen zur Buchung von Betreuungszeiträumen treffen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die für einen geordneten Betrieb erforderlichen Regelungen einzuhalten und die Betreuungskräfte bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Marktes Dinkelscherben beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder an eine von diesen benannte berechnigte Person, beziehungsweise mit dem vereinbarten Zeitpunkt des selbstständigen Verlassens der Einrichtung.



§ 8 Krankheit und Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen des Kindes sind der Ferienbetreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Ausschluss vom Besuch der Ferienbetreuung und die Wiedenzulassung gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Markt Dinkelscherben ist berechtigt, im Einzelfall einen ärztlichen Nachweis über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Ferienbetreuung zu verlangen.

§ 9 Ausschluss von der Ferienbetreuung

- (1) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es durch sein Verhalten den Ablauf der Betreuung nachhaltig stört,
 - b. wiederholt gegen Anweisungen der Betreuungskräfte verstoßen wird,
 - c. von dem Kind eine erhebliche Gefährdung für andere Kinder oder Betreuungskräfte ausgeht,
 - d. erforderliche Angaben trotz Aufforderung nicht gemacht werden oder
 - e. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine weitere Betreuung unzumutbar machen.
- (2) Vor einem dauerhaften Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

III. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt Dinkelscherben haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Kleidung, Wertgegenständen oder sonstigen persönlichen Gegenständen der Kinder wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (3) Für Schäden, die Kinder einander zufügen, haftet der Markt Dinkelscherben nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.



§ 11 Unfallversicherung

Die Kinder sind während des Besuchs der Ferienbetreuung sowie auf den unmittelbaren Wegen von und zur Einrichtung im Rahmen eines von dem Markt Dinkelscherben abgeschlossenen Versichersicherungsvertrages gegen Unfälle versichert.

§ 12 Datenschutz

Der Markt Dinkelscherben verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und nur soweit dies zur Durchführung der Ferienbetreuung erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.10.2026 in Kraft.

Markt Dinkelscherben
Dinkelscherben, den 14.10.2026

Dr. Ulrich Fahrner
1. Bürgermeister

